

**TOP 12:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz - GVVG-ÄndG)

Drucksache: 36/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ergänzt den § 89a Strafgesetzbuch (StGB) um eine weitere Vorbereitungshandlung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und stellt in einem neuen Absatz 2a das Reisen und den Versuch einer Reise in terroristischer Absicht unter Strafe. Strafrechtlich relevant sind damit künftig Reisen in solche Länder, in denen Terroristen ausgebildet werden. Damit setzt die Bundesregierung die so genannte "Foreign Terrorist Fighters" Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. September 2014 um. Sie sieht vor, dass der Versuch des Reisens und das Reisen in einen Staat in dem der Reisende nicht ansässig ist oder dessen Staatsangehörigkeit er nicht hat, strafrechtlich zu verfolgen ist, wenn die Reise durchgeführt wird, um sich zum Terroristen ausbilden zu lassen oder um terroristische Handlungen zu planen, vorzubereiten, sich daran zu beteiligen oder solche zu begehen. Zugleich reagiert die Bundesregierung mit der Schaffung des neuen Straftatbestandes auf eine wachsende Anzahl Deutscher, die sich an den dschihadistischen Kämpfen beteiligen.

Darüber hinaus schafft der Gesetzentwurf mit § 89c StGB einen eigenständigen Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung. Dies entspricht einer Empfehlung der bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelten Financial Action Task Force (FATF). Die neue Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung in § 89a StGB und stellt sicher, dass alle Formen der Terrorismusfinanzierung nunmehr einheitlich unter Strafe gestellt werden. Auch geringwertige Vermögenszuwendungen sind demnach künftig strafbar. Der Strafraum beträgt sechs Monate bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe; bei geringwertigen Beträgen drei Monate bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt im Vergleich zu der im Tatbestand der Volksverhetzung des § 130 StGB verwendeten Begrifflichkeit eine Änderung der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Strafbarkeit der Finanzierung terroristischer Straftaten, um zu verdeutlichen, dass es bereits genüge, wenn die Tathandlungen dazu bestimmt seien, Teile der Bevölkerung - und nicht die gesamte Bevölkerung in dem Sinne des überwiegenden Teils der Population eines Staates - auf erhebliche Weise einzuschüchtern. Ferner wird empfohlen zu prüfen, ob eine entsprechende Änderung auch hinsichtlich des geltenden Straftatbestandes zur Bildung einer terroristischen Vereinigung vorgenommen werden könne.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 36/1/15** verwiesen.